

Verfahren zur Konformitätsbeurkundung der Güteüberwachung von mineralischen Ersatzbaustoffen gemäß Ersatzbaustoffverordnung (BÜV HRS EBV-Güteüberwachungsverfahren)..... 1

Abschluss einer Vereinbarung zwischen dem BÜV HRS und dem Hersteller.	1
Abschluss einer Vereinbarung zwischen dem BÜV HRS und der Überwachungsstelle	2
Werkseigene Produktionskontrolle des Herstellers.....	2
Konkretisierende Anforderungen des BÜV HRS an die WPK.....	3
Beurkundung der Konformität des Eignungsnachweises.....	3
Eignungsnachweis durch die Überwachungsstelle	3
Konformitätsbeurkundung des Eignungsnachweises durch den BÜV HRS.....	4
Beurteilungen der Konformität der Fremdüberwachungen.....	5
Fremdüberwachung durch die Überwachungsstelle	5
Beurteilung der Fremdüberwachung durch den BÜV HRS	6
Beurteilung von Abweichungen durch den BÜV HRS	7
Ungültigkeitserklärung des Zertifikats	8
Verzeichnis güteüberwachter Werke	8
Mitgeltende Dokumente	8

Verfahren zur Konformitätsbeurkundung der Güteüberwachung von mineralischen Ersatzbaustoffen gemäß Ersatzbaustoffverordnung (BÜV HRS EBV-Güteüberwachungsverfahren)

Mit dem Verfahren zur Konformitätsbeurkundung der Güteüberwachung von mineralischen Ersatzbaustoffen gemäß Ersatzbaustoffverordnung (BÜV HRS EBV-Güteüberwachungsverfahren) legt der BÜV HRS Regelungen fest, die eine einheitliche Vorgehensweise zur Beurteilung und Beurkundung der Ordnungsmäßigkeit der Güteüberwachung sicherstellen. Mit der Beurkundung wird die Konformität der Güteüberwachung von mineralischen Ersatzbaustoffen mit den Anforderungen der Ersatzbaustoffverordnung (EBV) in Verbindung mit den Anforderungen an die werkseigene Produktionskontrolle des Anhangs A der TL SoB-StB und weiteren konkretisierenden Anforderungen der EBV-Güteüberwachungsgemeinschaft BÜV HRS bestätigt.

Im Verlauf des Verfahrens nimmt der BÜV HRS

- den Abschluss einer Vereinbarung zwischen dem BÜV HRS und dem Hersteller,
- den Abschluss einer Vereinbarung zwischen dem BÜV HRS und der Überwachungsstelle,
- die Beurkundung der Konformität des Eignungsnachweises,
- die Beurteilung der Konformität der Fremdüberwachungen einschließlich der Beurteilung von Abweichungen vor.

Abschluss einer Vereinbarung zwischen dem BÜV HRS und dem Hersteller

Für die Beurkundung ist der Abschluss einer Vereinbarung zwischen dem BÜV HRS und dem Hersteller Voraussetzung, um die Rechte und Pflichten beider Vereinbarungspartner zu regeln. Dazu trifft der BÜV HRS als Güteüberwachungsgemeinschaft mit dem Hersteller eine rechtlich durchsetzbare Vereinbarung zur ordnungsgemäßen Durchführung des

Güteüberwachungsverfahrens (EBV-Güteüberwachungsvereinbarung). Durch diese verpflichtet sich zum einen der BÜV HRS, die Konformitätsbeurkundung der Güteüberwachung gemäß den geltenden Regelungen des Güteüberwachungsverfahrens vorzunehmen, zum anderen verpflichtet sich der Hersteller, die Anforderungen im Rahmen der vereinbarten Regelungen zu erfüllen. Die Güteüberwachungsvereinbarung wird nach Durchführung der Vorprüfung und Aufnahme des Herstellers als Mitglied der Güteüberwachungsgemeinschaft geschlossen. Ziel ist es, vor Aufnahme der Güteüberwachungstätigkeiten in effizienter Weise alle erforderlichen Regelungen zu treffen, um den Konformitätsbeurkundungsprozess vollständig vorbereiten, planen und durchführen zu können sowie Unstimmigkeiten zu klären.

Güteüberwachungsvereinbarungen sind bei Bedarf, z. B. bei Änderungen des Güteüberwachungsumfangs, anzupassen. Dies kann durch eine neue Güteüberwachungsvereinbarung, Ergänzung der Güteüberwachungsvereinbarung oder von Seiten der Hersteller durch formlosen Antrag, der von der Güteüberwachungsgemeinschaft schriftlich zu bestätigen ist, erfolgen.

Die vom Hersteller zu erfüllenden güteüberwachungsspezifischen Anforderungen, die die Güteüberwachungsgemeinschaft an den Hersteller zur Feststellung bzw. Aufrechterhaltung der Güteüberwachung stellt, sind im Dokument „Anforderungen an die Hersteller zur Umsetzung des Güteüberwachungsverfahrens“ festgelegt. Sie sind Teil der Güteüberwachungsvereinbarung.

Abschluss einer Vereinbarung zwischen dem BÜV HRS und der Überwachungsstelle

Der BÜV HRS trifft mit der Überwachungsstelle eine Vereinbarung über das gemeinsame Vorgehen im Rahmen der Güteüberwachung bei den Herstellern, die Mitglied der Güteüberwachungsgemeinschaft sind. Die Vereinbarung regelt die Rechte und Pflichten beider Vereinbarungspartner.

Werkseigene Produktionskontrolle des Herstellers

Der Hersteller muss ein System der werkseigenen Produktionskontrolle (WPK) eingerichtet haben und anwenden, das die geltenden Anforderungen der Ersatzbaustoffverordnung, des Anhangs A der TL SoB-StB und die konkretisierenden Anforderungen der Güteüberwachungsgemeinschaft BÜV HRS einhält. Der Hersteller muss das WPK-System innerhalb von sechs Monaten ab Aufnahme des Herstellers als Mitglied in die Güteüberwachungsgemeinschaft einführen und für die Dauer der Güteüberwachung aufrechterhalten. Dabei ist das System den sich ggf. verändernden Umständen anzupassen und auf aktuellem Stand zu halten.

Zur Durchführung der Materialprüfungen hat der Hersteller eine Untersuchungsstelle zu beauftragen, die Mitglied des BÜV HRS ist (außerordentliche Mitgliedschaft).

Die WPK ist vom Hersteller in einem WPK-Handbuch zu dokumentieren. Die Dokumentation kann auch Teil einer Gesamtdokumentation, die über die oben genannten Anforderungen hinausgehen, sein (z. B. Teil einer QM-Dokumentation).

Konkretisierende Anforderungen des BÜV HRS an die WPK

Die Güteüberwachungsgemeinschaft BÜV HRS konkretisiert für ihre Mitglieder das System der WPK in den Punkten, in denen die WPK-Anforderungen der EBV oder des Anhangs A der TL SoB-StB sowie die damit verbundenen Regelungen in Bezug auf die Güteüberwachung nicht so eindeutig geregelt sind, wie es für die Anwendung erforderlich erscheint. Sie bedürfen daher an manchen Stellen einer Auslegung zur Anwendung in der Praxis. Hilfreich können hierbei Auslegungen externer Stellen sein, z. B. die FAQ der LAGA. Aber auch diese sind weder immer ausreichend oder vollständig noch als Regelungen eingeführt, die für die Güteüberwachung verbindlich sind. Um eine sinnvolle Güteüberwachung realisieren zu können, erklärt die Güteüberwachungsgemeinschaft BÜV HRS derartige Regelungen für ihre Mitglieder entweder für verbindlich oder schafft eigene, ergänzende oder zusätzliche Regelungen. Die praxisnahe fachliche Begleitung derartiger Regelungen wird beim BÜV HRS durch den ad hoc Ausschuss EBV, einem Unterausschuss des Fachausschusses, in dem sowohl Hersteller mineralischer Ersatzbaustoffe als auch Überwachungs- und Untersuchungsstellen vertreten sein können, sichergestellt.

Die konkretisierenden Anforderungen sind für die Mitglieder der Güteüberwachungsgemeinschaft BÜV HRS verbindlich. Der BÜV HRS dokumentiert die konkretisierenden Anforderungen und stellt die Dokumentation den Mitgliedern der Güteüberwachungsgemeinschaft BÜV HRS zur Anwendung und Einhaltung zur Verfügung.

Beurkundung der Konformität des Eignungsnachweises

Im Laufe des Güteüberwachungsverfahrens werden nach positiver Bewertung einer Vorprüfung und der Aufnahme des Herstellers als Mitglied der Güteüberwachungsgemeinschaft zunächst der Eignungsnachweis (Erstprüfung und Betriebsbeurteilung) durch die Überwachungsstelle durchgeführt und die Konformitätsbeurkundung durch den BÜV HRS vorgenommen. Zur Durchführung des Eignungsnachweises hat der Hersteller eine Überwachungsstelle zu beauftragen, die Mitglied des BÜV HRS ist (außerordentliche Mitgliedschaft).

Eignungsnachweis durch die Überwachungsstelle

Der Eignungsnachweis besteht aus der Erstprüfung und der Betriebsbeurteilung. Er wird von der Überwachungsstelle durchgeführt.

Erstprüfung:

Im Rahmen der Erstprüfung sind Produktprüfungen vornehmen zu lassen. Dabei gilt es, die für den jeweiligen Ersatzbaustoff vorgegebenen Materialwerte, die Überwachungswerte, sowie die in der EBV genannten Parameter für die keine Materialwerte festgesetzt sind, zu bestimmen. Die Überwachungsstelle entnimmt dazu in Gegenwart und im Einvernehmen mit dem Hersteller von den hergestellten mineralischen Ersatzbaustoffen Materialproben. Für die Probenahmen gelten die Vorgaben der LAGA PN 98 und in Verbindung mit der DIN 19698 und den Regelungen der EBV. Bei der Probenahme charakterisierender Prüfkörnungen dokumentiert die Prüfstelle die Art und Bezeichnungen der mineralischen Ersatzbaustoffe, für die die entnommene Probe charakterisierend ist. Die Überwachungsstelle führt die Materialproben einer gemäß EBV zugelassenen, akkreditierten Untersuchungsstelle mit der Beauftragung zu, die entnommenen Proben gemäß den Vorgaben der EBV zur Erstprüfung zu analysieren. Zur Durchführung der Materialprüfungen hat die Überwachungsstelle eine Untersuchungsstelle zu beauftragen, die Mitglied des BÜV HRS ist (außerordentliche Mitgliedschaft). Die Überwachungsstelle bewertet die Analyseergebnisse entsprechend den Vorgaben der EBV und übernimmt die Analyseergebnisse in ihren Bericht über die Erstprüfung bzw. über den Eignungsnachweis.

Die Materialprüfergebnisse, die im Rahmen der Erstprüfung erzielt werden, sind von der Überwachungsstelle in das elektronische System der Güteüberwachungsgemeinschaft BÜV HRS zum Nachweis, zur Sammlung und Auswertung (Güteüberwachungssoftware der Güteüberwachungsgemeinschaft BÜV HRS) einzupflegen.

Betriebsbeurteilung:

Im Rahmen der Betriebsbeurteilung hat der Hersteller gegenüber der Überwachungsstelle nachzuweisen, dass er entsprechend den geltenden Bestimmungen im zu überwachenden Werk in der Lage ist, mineralische Ersatzbaustoffe entsprechend der EBV herzustellen. Die Überwachungsstelle beurteilt, ob der Hersteller die Anforderungen an das Personal, an die technischen Einrichtungen, an die Organisation, an die Dokumentation einschließlich des WPK-Handbuchs erfüllt, die werkseigene Produktionskontrolle einschließlich der Annahmekontrolle unter Beachtung der Vorgaben der EBV bestimmungsgemäß eingerichtet hat und durchführt und in der Lage ist, die mineralischen Ersatzbaustoffe entsprechend den festgelegten Anforderungen herzustellen.

Für die Betriebsbeurteilung holt die Überwachungsstelle ausreichend objektive Nachweise ein. Dazu führt sie eine Werksbegehung (Materialannahme, technischen Einrichtungen der Produktionsstätte, Lagerplätze, Verladung, etc.) und eine Befragung des WPK-Beauftragten sowie ggf. weiterer Mitarbeiter des Herstellers durch. Ein Fragebogen dient der Überwachungsstelle dabei zur Orientierung und als Unterstützung. Die Güteüberwachungsgemeinschaft BÜV HRS stellt der Überwachungsstelle ein Muster-Fragenkatalog zur Verfügung, den die Überwachungsstelle als Vorlage für ihren Fragebogen nutzen kann.

Bericht über den Eignungsnachweis:

Die Überwachungsstelle verfasst einen Bericht über den Eignungsnachweis und übermittelt diesen unverzüglich an den BÜV HRS. Der von der Überwachungsstelle ausgestellte Bericht gibt Auskunft über die Analyseergebnisse der Untersuchungsstelle im Rahmen der Erstprüfung, über die Bewertung der Analyseergebnisse und über die Betriebsbeurteilung einschließlich aller Nichtkonformitäten. Die Güteüberwachungsgemeinschaft BÜV HRS stellt der Überwachungsstelle einen Muster-Bericht zur Verfügung, den die Überwachungsstelle als Vorlage für ihren Bericht nutzen kann.

Treten während des Eignungsnachweises eine oder mehrere Nichtkonformitäten auf, hat der Hersteller die Abweichungen zu korrigieren und dies nachzuweisen. Soweit erforderlich, werden die Vorgänge im Rahmen des Eignungsnachweises gemäß den Vorgaben der EBV in Bezug auf die Erledigung der durch den Hersteller ergriffenen Korrekturmaßnahmen wiederholt.

Stellt die Überwachungsstelle die Durchführung des Eignungsnachweises ein, teilt sie dies dem BÜV HRS unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe mit.

Konformitätsbeurkundung des Eignungsnachweises durch den BÜV HRS

Die Beurkundungsentscheidung erfolgt auf der Grundlage der Feststellung, dass

- der Hersteller eine WPK eingeführt hat und Gewähr dafür bietet, diese über die Betriebsdauer aufrecht zu erhalten,
- der Eignungsnachweis der Überwachungsstelle positiv zu beurteilen ist und – soweit erforderlich –
- eine regelmäßige Fremdüberwachung über die Betriebsdauer vorgesehen ist.

Mit der mit positivem Ergebnis abgeschlossenen Konformitätsbeurkundungsentscheidung wird dem Hersteller das werks- und produktartbezogene Zertifikat erteilt, mit der bestätigt wird, dass der Hersteller den Eignungsnachweis bestanden hat und dass die Produktion der entsprechenden mineralischen Ersatzbaustoffarten durch den Hersteller einer werkseigenen Kontrolle unterzogen wird sowie die geltenden Anforderungen eingehalten sind.

Der Hersteller ist mit Ausstellung des Zertifikats des BÜV HRS berechtigt, das Zeichen der Güteüberwachungsgemeinschaft BÜV HRS zu führen.

Bei Inhaberwechsel, Verschmelzung, Vermögensübertragung oder Umwandlung von Unternehmen kann der BÜV HRS das Zertifikat unmittelbar ohne Durchführung eines erneuten Eignungsnachweises an die geänderten Unternehmensdaten (Name, Adresse etc.) anpassen, wenn davon auszugehen ist, dass sich keine güteüberwachungsrelevanten Änderungen in Bezug auf die Durchführung der WPK durch den Hersteller ergeben.

Kann der Eignungsnachweis eines Werkes sechs Monate nach Vorliegen der Erstprüfergebnisse durch Verschulden des Herstellers noch nicht erfolgreich abgeschlossen werden, so kann die Güteüberwachungsgemeinschaft dem Hersteller gegenüber ihre Tätigkeit einstellen.

Beurteilungen der Konformität der Fremdüberwachungen

Nach erfolgtem positivem Eignungsnachweis und Erteilung des Zertifikats durch den BÜV HRS führt die Überwachungsstelle an jedem Standort (Werk) regelmäßig, mindestens einmal jährlich, eine Fremdüberwachung durch. Die Fremdüberwachung dient zur Umsetzung der Güteüberwachungsanforderungen der EBV und zur Feststellung, ob die im Rahmen des Eignungsnachweises festgestellten Verhältnisse im Wesentlichen fortbestehen sowie zur Kontrolle der Fortgeltung der Einhaltung der Kriterien, die zur Erteilung der Zertifikate des BÜV HRS geführt haben. Zur Durchführung der Fremdüberwachung hat der Hersteller eine Überwachungsstelle zu beauftragen, die Mitglied des BÜV HRS ist (außerordentliche Mitgliedschaft).

Umfang und Häufigkeit der Fremdüberwachung richten sich nach den Vorgaben der EBV.

Fremdüberwachung durch die Überwachungsstelle

Produktprüfungen im Rahmen der Fremdüberwachung:

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist jeder Hersteller verpflichtet, Produktproben von der Überwachungsstelle entnehmen und von der Untersuchungsstelle prüfen zu lassen. Dabei gilt es, die für den jeweiligen Ersatzbaustoff vorgegebenen Materialwerte, sowie bei jeder 2. Fremdüberwachung die Überwachungswerte für RC-Baustoffe zu bestimmen. Die Überwachungsstelle entnimmt dazu im Rahmen der Fremdüberwachung in Gegenwart und im Einvernehmen mit dem Hersteller von den im Sortenverzeichnis als güteüberwacht ausgewiesenen mineralischen Ersatzbaustoffen Materialproben nach den Vorgaben der PN 98 in Verbindung mit der DIN 19698 und der EBV. Vom Hersteller als fehlerhaft gekennzeichnete mineralische Ersatzbaustoffe sind von der Probenahme auszuschließen. Bei der Probenahme charakterisierender Prüfkörnungen dokumentiert die Prüfstelle die Art und Bezeichnungen der mineralischen Ersatzbaustoffe, für die die entnommene Probe charakterisierend ist. Die Überwachungsstelle führt die Materialproben einer gemäß EBV zugelassenen, akkreditierten Untersuchungsstelle mit der Beauftragung zu, die entnommenen Proben gemäß den Vorgaben der EBV zur Fremdüberwachung zu analysieren. Zur Durchführung der Materialprüfungen hat die Überwachungsstelle eine Untersuchungsstelle zu beauftragen, die Mitglied des BÜV HRS ist (außerordentliche Mitgliedschaft).

Die Materialprüfergebnisse, die im Rahmen der Fremdüberwachung erzielt werden, sind von der Überwachungsstelle in das elektronische System der Güteüberwachungsgemeinschaft BÜV HRS zum Nachweis, zur Sammlung und Auswertung (Güteüberwachungssoftware der Güteüberwachungsgemeinschaft BÜV HRS) einzupflegen.

Bewertung der WPK im Rahmen der Fremdüberwachung:

Im Rahmen der Bewertung der WPK überzeugt sich die Überwachungsstelle von der hinreichenden Aufrechterhaltung der Konformität der WPK-Maßnahmen der Hersteller mit den entsprechenden Vorgaben aus der EBV, den Bestimmungen des Anhangs A der TL SoB-StB, den konkretisierenden Anforderungen der Güteüberwachungsgemeinschaft BÜV HRS sowie die Übereinstimmung mit den Festlegungen im WPK-Handbuch des Herstellers.

Für die Bewertung der WPK holt die Überwachungsstelle in ausreichendem Umfang objektive Nachweise ein. Dazu führt sie eine Werksbegehung (Materialannahme, technische Einrichtungen der Produktionsstätte, Lagerplätze, Verladung, etc.) und eine Befragung des WPK-Beauftragten sowie ggf. weiterer Mitarbeiter des Herstellers durch. Die Überwachungsstelle hat die WPK-Aufzeichnungen des Herstellers sowie die Annahme- und Lieferelemente in angemessenem Umfang stichprobenartig zu prüfen. Ein Fragebogen dient der Überwachungsstelle dabei zur Orientierung und als Unterstützung. Die Güteüberwachungsgemeinschaft BÜV HRS stellt der Überwachungsstelle ein Muster-Fragenkatalog zur Verfügung, den die Überwachungsstelle als Vorlage für ihren Fragebogen nutzen kann.

Im Rahmen der Fremdüberwachung festgestellte Mängel, die während des Überwachungsbesuchs unverzüglich behoben werden, sind nicht zu beanstanden.

Bericht über die Fremdüberwachung:

Die Überwachungsstelle verfasst einen Bericht über die Fremdüberwachung und übermittelt diesen unverzüglich an den BÜV HRS. Der von der Überwachungsstelle ausgestellte Bericht gibt Auskunft über die Analyseergebnisse der Untersuchungsstelle im Rahmen der Fremdüberwachung, über die Bewertung der Analyseergebnisse und über die Ergebnisse der Kontrolle der WPK des Herstellers einschließlich aller Nichtkonformitäten. Die Güteüberwachungsgemeinschaft BÜV HRS stellt der Überwachungsstelle einen Muster-Bericht zur Verfügung, den die Überwachungsstelle als Vorlage für ihren Bericht nutzen kann.

Treten während der Fremdüberwachung eine oder mehrere Abweichungen auf, hat der Hersteller die Abweichungen zu korrigieren und dies nachzuweisen. Soweit erforderlich, werden die Vorgänge im Rahmen der Fremdüberwachung gemäß den Vorgaben der EBV in Bezug auf die Erledigung der durch den Hersteller ergriffenen Korrekturmaßnahmen wiederholt.

Stellt die Überwachungsstelle die Fremdüberwachung ein, teilt sie dies dem BÜV HRS unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe mit.

Beurteilung der Fremdüberwachung durch den BÜV HRS

Nach der Durchführung der Fremdüberwachung wird der Bericht der Überwachungsstelle vom BÜV HRS beurteilt und die Entscheidung über die Aufrechterhaltung bzw. Fortsetzung der Konformitätsbeurkundung getroffen.

Bei positiver Beurteilung der Fremdüberwachung wird dem Hersteller vom BÜV HRS eine schriftliche werks- und produktartbezogene Beurteilung zum bestehenden Zertifikat des BÜV HRS ausgestellt, mit der bestätigt wird, dass der Hersteller die Fremdüberwachung bestanden hat, die geltenden Anforderungen eingehalten sind und das ausgestellte Zertifikat weiterhin gültig ist.

Bei Auftreten von Abweichungen ist je nach Schwere und Häufigkeit des Auftretens einer Abweichung die zur Zurückziehung des Zertifikats mit zu berücksichtigen und über diese zu entscheiden. Wird die Konformitätsbeurkundung nicht aufrechterhalten, zeigt der BÜV HRS dem Hersteller die Gründe auf.

Beurteilung von Abweichungen durch den BÜV HRS

Die Überwachungsstelle stellt in ihrem Bericht über den Eignungsnachweis bzw. über die Fremdüberwachung fest, ob und in welchem Umfang der Hersteller von geltenden Bestimmungen abgewichen ist.

Die Einhaltung der Anforderungen werden vom BÜV HRS je nach Schweregrad einer Abweichung wie folgt beurteilt:

Stufe „1“ :	Die Anforderungen der EBV werden erfüllt (keine Abweichung).
Stufe „2“ :	Es wurden Abweichungen nicht schwerwiegender Art von den Anforderungen festgestellt. In Verantwortung des Herstellers werden Maßnahmen zur Beseitigung der Ursachen, die zu dieser Beurteilung führten, getroffen, die gegenüber der Überwachungsstelle nachzuweisen sind.
Stufe „3“ :	Es wurden Abweichungen schwerwiegender Art von den Anforderungen der EBV festgestellt. In Verantwortung des Herstellers werden Maßnahmen zur Beseitigung der Ursachen, die zu dieser Beurteilung führten, getroffen, die gegenüber der Überwachungsstelle mit zeitnaher Fristsetzung nachzuweisen sind. Die Überwachungsstelle teilt Abweichungen der Stufe 3 der zuständigen Behörde mit.

Der BÜV HRS bewertet die Ergebnisse des Eignungsnachweises sowie der Fremdüberwachung auf der Grundlage des Berichtes über den Eignungsnachweis bzw. der Fremdüberwachung sowie des Schweregrades etwaiger Abweichungen als positiv oder negativ.

Positiv ist das Ergebnis des Eignungsnachweises bzw. das Ergebnis der Fremdüberwachung im Fall der Stufe „1“ und „2“. Ebenso gilt ein Ergebnis als positiv, wenn die im Rahmen der Stufe „3“ festgelegten Maßnahmen vom Hersteller fristgemäß durchgeführt und der Überwachungsstelle gegenüber nachgewiesen werden.

Negativ ist das Ergebnis des Eignungsnachweises bzw. das Ergebnis der Fremdüberwachung dann, wenn der Überwachungsstelle die Erledigung der im Rahmen der Stufe „3“ festgelegten Maßnahmen vom Hersteller nicht fristgemäß nachgewiesen werden.

Beurteilt der BÜV HRS in Übereinstimmung mit dem Ergebnis der Überwachungsstelle einen Eignungsnachweis bzw. eine Fremdüberwachung positiv, so sind alle Voraussetzungen zur Vergabe (beim Eignungsnachweis) bzw. zur Aufrechterhaltung (bei der Fremdüberwachung) eines Zertifikats und die Befugnis des Herstellers, auf die Güteüberwachungsbeurkundung des BÜV HRS hinzuweisen, gegeben.

Kommt der BÜV HRS bei der Beurteilung des Eignungsnachweises bzw. der Fremdüberwachung zu einem anderen Ergebnis als die Überwachungsstelle, so setzt sich der BÜV HRS unverzüglich mit der Überwachungsstelle in Verbindung, mit dem Ziel, die Ursachen für die abweichenden Beurteilungen zu klären und eine Übereinstimmung der Beurteilungen herbeizuführen. Die Letztentscheidung über das Bestehen eines Eignungsnachweises bzw. Fremdüberwachung verbleibt bei der Überwachungsstelle.

Beurteilt der BÜV HRS in Übereinstimmung mit dem Ergebnis der Überwachungsstelle einen Eignungsnachweis bzw. eine Fremdüberwachung negativ, so stellt der BÜV HRS kein Zertifikat aus (beim Eignungsnachweis) bzw. erklärt der BÜV HRS in Abhängigkeit der vorliegenden Umstände das Zertifikat gegenüber dem Hersteller als ungültig (bei der

Fremdüberwachung). Die Ungültigkeitserklärung kann je nach Umstand gänzlich oder für die von der Abweichung ausschließlich betroffene mineralische Ersatzbaustoffart erfolgen.

Hat der BÜV HRS einem Hersteller das Zertifikat aufgrund des Nichtbestehens der Fremdüberwachung entzogen, so kann die Wiederaufnahme des Güteüberwachungsverfahrens nach Schaffung der entsprechenden Voraussetzungen vom Hersteller wieder beantragt werden. Die Wiederaufnahme setzt das Bestehen eines neuen Eignungsnachweises voraus.

Ungültigkeitserklärung des Zertifikats

Die Zertifikate des BÜV HRS werden vom BÜV HRS in Folge negativ zu beurteilender Fremdüberwachungen für ungültig erklärt. Darüber hinaus erfolgt die Erklärung der Ungültigkeit von Zertifikaten auch bei entsprechendem Antrag eines Herstellers.

Der Hersteller hat der Überwachungsstelle das für ungültig erklärte Zertifikat zur Eintragung des Ungültigkeitsvermerkes zu übermitteln. Für ungültig erklärte Zertifikate werden vom BÜV HRS an den Hersteller zu Nachweiszwecken zurückgegeben.

Verzeichnis güteüberwachter Werke

Der BÜV HRS veröffentlicht im Internet ein Verzeichnis der Werke, die über eine Konformitätsbeurkundung der Güteüberwachung von mineralischen Ersatzbaustoffen gemäß Ersatzbaustoffverordnung des BÜV HRS verfügen. In das Verzeichnis werden der Unternehmensname, die Unternehmensanschrift, die Werksbezeichnung und die Art des mineralischen Ersatzbaustoffs aufgeführt. Das Verzeichnis wird vom BÜV HRS auf dem aktuellen Stand gehalten. Werke, deren Konformitätsbeurkundung der Güteüberwachung von mineralischen Ersatzbaustoffen gemäß Ersatzbaustoffverordnung eingestellt wird, werden unverzüglich aus dem Verzeichnis gelöscht, nachdem das Zertifikat vom BÜV HRS für ungültig erklärt wurde.

Mitgeltende Dokumente:

- Dokument „Anforderungen an die Hersteller zur Umsetzung des Güteüberwachungsverfahrens“
- Dokument „Konkretisierende Anforderungen des BÜV HRS zur Güteüberwachung“